Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
III-60 Bauverwaltung

kr/yk

BV/043/12

Drucksache Nr.
öffentlich

Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Anbringung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel (Wandwerbeanlage) an das Wohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 4, Flurstück 3012, Marienheide, Hauptstraße 33

Beratungsfolge:	**Sitzungstermin**	**Abstimmungsergebnis**		
		einst.	**Enth.**	**Gegen.**
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	29.03.2012			

Finanzielle Auswirkungen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Einnahmen		**Ausgaben**	
Finanzplan		**Ergebnisplan**	
Kostenstelle		**Produkt**	

Sachverhalt:

Beantragt wird die Anbringung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel (Wandwerbeanlage) für wechselnden Plakatanschlag an dem Wohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 4, Flurstück 3012 in Marienheide, Hauptstraße 33.

Die Wandtafel hat eine Größe von 366 cm Breite x 260 cm Höhe und besteht aus folgendem Material:

> 3 x 6mm, fünffach verleimte Sperrholzplatten (122 x 260 cm) AW 100 auf Lattenkonstruktion (3 x 5 cm);
> 4 Querriegel (4 x 10 cm); Dach- und Seitenverkleidung aus 3 mm starken Aluminium (AlMg Si 0,5 F22, RAL 5002)

Bereits am 28.01.2010 hat die Verwaltung eine negative Stellungnahme für die Anbringung einer Plakatanschlagtafel auf dem gleichen Grundstück und an der gleichen

Außenwand des Wohnhauses wie folgt erhoben:

Das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 „Völlenkamp, 2. Änderung“ im Sinne des § 30 BauGB.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes befindet sich das Baugrundstück im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 der Baunutzungsverordnung.
Gemäß § 13 Abs. 4 der Landesbauordnung sind in Allgemeinen Wohngebieten lediglich Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig und keine Fremdwerbung. Bei der beantragten Plakatanschlagtafel handelt es sich zweifelsfrei um eine Fremdwerbeanlage, die im hier festgelegten Allgemeinen Wohngebiet baurechtlich unzulässig ist.

Verwaltungsseitig sind Bedenken gegen die Anbringung der Werbeanlage erhoben worden mit der Begründung, dass das Bauvorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 entspricht, da sich das Baugrundstück im Allgemeinen Wohngebiet befindet. Gemäß § 13 Abs. 4 Bauordnung NRW sind im Allgemeinen Wohngebiet Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Anlage

Im Auftrag

Armin Hombitzer Marienheide, 23.03.2012